Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2242

01. 09. 95

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes

A. Zielsetzung

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes können Anträge nach diesem Gesetz nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gestellt werden. Es ist notwendig, Verfahren nach diesem Gesetz auch noch nach diesem Zeitpunkt durchführen zu können.

B. Lösung

Die Antragsfrist soll daher bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 verlängert werden. Das ist durch Rechtsverordnung der Bundesregierung möglich, die nunmehr erlassen werden soll.

C. Alternativen

Eine Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes könnte auch durch Gesetz erfolgen, wie es der Bundesrat mit seinem Entwurf für ein Nutzerschutzgesetz (Bundesrats-Drucksache 184/95 [Beschluß]) vorgeschlagen hat. Da diese Bundesratsvorlage aber im Gesetzgebungsverfahren einen erheblichen Beratungsbedarf auslösen könnte und die Anwendbarkeit der Regelungen des Investitionsvorranggesetzes möglichst nicht unterbrochen werden soll, erscheint eine Verlängerung durch Rechtsverordnung der sichere und auch einfachere Weg, um das rechtzeitige Inkrafttreten der Verlängerung zu gewährleisten.

D. Kosten

Abgesehen von den Verfahrenskosten, die bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen, werden durch die Verordnung keine besonderen Kosten verursacht.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 1. September 1995 – 031 (423) – 526 02 – In 3/95 – gemäß Artikel 18 Abs. 5 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes.

Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 bis 7 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes bezeichnete Frist wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Das Investitionsvorranggesetz ist mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 befristet worden. Der Gesetzgeber ging seinerzeit davon aus, daß nach diesem Zeitpunkt ein Bedarf für eine weitere Geltung des Gesetzes nicht mehr bestehen würde. Bei den Beratungen des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes traten Zweifel an der Richtigkeit dieser Einschätzung auf. Deshalb sah der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Verlängerung vor (Drucksache 12/6228 S. 112).

Diese Zweifel haben sich erhärtet. Eine Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes erscheint aus folgenden Gründen notwendig:

1. Der Investitionsvorrangbescheid ersetzt die Grundstücksverkehrsgenehmigung. Daher ist das Investitionsvorranggesetz stets auch im Zusammenhang mit der Erledigungsquote der Vermögensämter gesehen worden. Diese beträgt (zum 31. März 1995) bei Unternehmen im Durchschnitt 51,25 % und bei den übrigen Vermögenswerten, also insbesondere Grundstücken, im Durchschnitt 48,35 %. Vom Fortbestand des Investitionsvorranggesetzes hängen hohe Investitionsvolumina ab. Allein bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sind 743 Verträge mit einem Investitionsvolumen von 18,7 Mrd. DM noch nicht erledigt; künftige Verträge sind darin nicht enthalten. Ferner sind in Tausenden von Verträgen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Klauseln enthalten, wonach ein Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz durchzuführen ist, wenn nachträglich Restitutionsansprüche bekannt werden.

2. Das Investitionsvorranggesetz ist heute immer noch der wichtigste Weg, Investitionen zügig durchzuführen, und zwar gerade auch dann, wenn die das Investitionsobjekt betreffende Anmeldung unbegründet ist. Die Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen haben zwar schon viel geleistet. Sie sind aber aufgrund der Masse der vorliegenden vermögensrechtlichen Anmeldungen noch nicht in der Lage, mit Rücksicht auf anstehende Investitionen eine unbegründete Anmeldung in kurzer Zeit zurückzuweisen. Auch ist zu berücksichtigen, daß das im Investitionsvorrangverfahren zwingend vorgeschriebene einstweilige Rechtsschutzverfahren faktisch zu einer wesentlich kürzeren Verfahrensdauer führt, als dies bei einem Verfahren nach dem Vermögensgesetz der Fall ist.

3. Im übrigen kann häufig noch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ob insbesondere für Grundstücke ein vermögensrechtlicher Anspruch angemeldet ist; die häufig anzutreffenden Mehrfachanmeldungen verkomplizieren die Lage zusätzlich. In diesen Fällen ist das Investitionsvorranggesetz der einzige Weg, die Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Die Regelungen des Investitionsvorranggesetzes greifen massiv in die Rechtsstellungen der Restitutionsberechtigten ein und sind als Ausnahmerecht nur aus den übergeordneten Gründen der Erhaltung von Investitionen für einen begrenzten Zeitraum tragbar. Angesichts der geschilderten Umstände erscheint die Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 geboten, aber auch ausreichend.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 sieht die Verlängerung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes bestimmten Antragsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 vor.

Zu § 2

Die Rechtsverordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung, also möglichst frühzeitig, in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333